



Kanton Zürich
Finanzdirektion
Kantonales Steueramt
Dienstabteilung Recht

Peter Schwalbold
lic. iur. TEP, Juristischer Sekretär
Bändliweg 21
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 47 72
peter.schwalbold@ksta.zh.ch
www.steuernamt.zh.ch

QGIS.ORG Verein
Herr Andreas Neumann
Böschacherstrasse 10a
8624 Grüt

23. Januar 2018

QGIS.ORG Verein, mit Sitz in Gossau - Gesuch um Steuerbefreiung

Sehr geehrter Herr Neumann

Sie haben dem kantonalen Steueramt Dienstabteilung Recht, am 22. November 2017 ein Gesuch um Steuerbefreiung des oben genannten Vereins eingereicht. Das Steueramt der Gemeinde Gossau hat sich in seiner Vernehmlassung vom 22. Januar 2018 nach § 170 Abs. 2 StG gegen eine Steuerbefreiung ausgesprochen (Beilage). Diese Beurteilung schliesst sich das kantonale Steueramt an.

Gemeinnützig im steuerrechtlichen Sinn ist die – statutengemässe und tatsächliche – Betätigung zur Förderung der öffentlichen Wohlfahrt, durch die zugunsten einer unbeschränkten Vielzahl Dritter uneigennützig auf Dauer Opfer erbracht werden (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. A. Zürich 2013, § 61 N 63 u. 65). Eine Steuerbefreiung wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken kommt jedenfalls nur dann in Betracht, wenn die Tätigkeit ohne Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke, d.h. unter Ausschluss von Eigeninteressen, erfolgt (Richner et al. a.a.O., § 61 N 44 und Kreisschreiben Nr. 12 der Eidg. Steuerverwaltung ESTV vom 08. Juli 1994, Ziff. II.3. lit. b). Eine wirtschaftliche Betätigung der Institution schliesst eine Steuerbefreiung regelmässig aus.

Indem der Verein gemäss seinen Statuten die Entwicklung, Wartung und Vermarktung freier Software bezweckt, verfolgt er wirtschaftliche Zwecke. Er tritt ausserdem als Netzwerk auf und fördert die Interessen Nahestehender. Open-Source Stiftungen und Vereine werden nach konstanter Praxis des kantonalen Steueramtes nicht steuerbefreit, da sie ideale Zwecke verfolgen.

Wir bedauern, Ihnen keinen besseren Bescheid geben zu können. Selbstverständlich hat der Verein die Möglichkeit, die Angelegenheit gerichtlich überprüfen zu lassen. Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie einen rechtsmittelfähigen Entscheid des kantonalen Steueramtes wünschen. (Bitte beachten Sie, dass dafür Kosten erhoben werden; ca. CHF 1'000.–.) Wir erwarten Ihre Nachricht **bis 28. Februar 2018**. Sofern wir bis Fristablauf keine Nachricht oder kein Begehren um eine formelle Verfügung des kantonalen Steueramtes erhalten, nehmen wir an, dass Sie auf eine Fortsetzung des Verfahrens verzichten d.h. Ihr



Gesuch um Steuerbefreiung zurückziehen. Wir würden dieses dann form- und kostenfrei abschreiben.

Freundliche Grüsse

Peter Schwaibold

Beilage

- Vernehmlassung des Steueramtes der Gemeinde Gossau